Stadt Genthin

Sitzungsperiode 2014 - 2019

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-278
Status: öffentlich

Fachbereich	FB Bau/Stadtentwicklung	Erstellungsdatum:	09.10.2018
Verfasser		Aktenzeichen	61.71.04/1.Ä

Betreff:

1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplan der Stadt Genthin, Behandlung der Anregungen und Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:			**Abstimmung**			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
08.11.2018	Ortschaftsrat Tucheim	Vorberatung				
22.11.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1.Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Anregungen in der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes berücksichtigt (Abwägungsprotokoll).

2.Den übrigen Anregungen kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden bzw. werden diese zur Kenntnis genommen (Abwägungsprotokoll).

3.Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin und billigt die zugehörige Begründung.

4.Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes gemäß §6 Abs.1 BauGB zu beantragen.
Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.
Die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes wird mit der ortüblichen Bekanntmachung gemäß §6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:
Der Stadtrat der Stadt Genthin hat am 21.06.2018 in seiner öffentlichen Sitzung das 1. Änderungsverfahren zur Korrektur der maßstabsgerechten Verortung des Klärwerks Tucheim und in Folge die Richtigstellung der Darstellung der Flächennutzung für Ver- und Entsorgungen gemäß §5 Abs.2 Nr. 4 BauGB beschlossen.
Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Die Stellungnahmen der Behörden wurden abgewogen und in die Planbearbeitung übernommen.
Die Änderungen und Anpassungen, im Ergebnis der förmlichen Beteiligung, berühren nicht die Grundzüge der Planung.
Eine nochmalige Auslegung nach §4a Abs. 3 BauGB ist deshalb nicht notwendig und das vereinfachte Verfahren nach §13 BauGB kann zum Abschluss geführt werden.
Die Zustimmung zum vorliegenden Planentwurf wird empfohlen, um so die Bauvoraussetzung für Einzelanträge in Folge sicherstellen zu können.
Mit dem Feststellungsbeschluss werden die Planunterlagen dem Landkreis Jerichower Land als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Sollten sich seitens des Landkreises Jerichower Land keine Hinderungsgründe für die Erteilung der Genehmigung ergeben, wird der Plan ausgefertigt.
Nach Bekanntgabe im Amtsblatt ist die 1 Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes wirksam und das Verfahren abgeschlossen.

Anlagen:

SR-278, Anlage 1, Abwägung
SR-278, Anlage 2, Begründung-Satzungsexemplar, September 2018
SR-278, Anlage 3, Plankarte zum Feststellungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen:
Keine kassenwirksamen Ausgaben. Die Änderungen werden zu Lasten des beauftragten Planungsbüros durchgeführt. Das Planverfahren führt die Stadt Genthin.